Sitzungsvorlage	**Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:** **2014-2020 SV 1072**
	Datum: **05.11.2018**
	Status: **öffentlich**
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Übach-Palenberg (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussempfehlung:

Die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Übach-Palenberg (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Begründung:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Neben dem fiskalischen Gesichtspunkt der Einnahmeerzielung, ist die Vergnügungssteuer mit dem Lenkungszweck verbunden, die Verbreitung von Geldspielautomaten und ähnlichen Geräten einzudämmen und der Spielsucht vorzubeugen.

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg ist seit dem 01.01.2008 in Kraft. Mit der vorliegenden Änderungssatzung soll der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen werden, in dem eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erfolgt. Die Bemessungsgrundlage wird vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz geändert.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich in seiner neuen Mustersatzung zur Vergnügungssteuer (Stand: 08.06.2017) zur Umstellung des Steuersatzes vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz geäußert und festgestellt, dass mit zunehmendem Zeitablauf die rechtliche Rechtfertigung für die Verwendung der Bemessungsgrundlage Einspielergebnis schwinde, da in den kommenden Jahren nur noch Geldspielautomaten auf dem Markt sein werden, die aufgrund ihrer technischen Ausstattung in der Lage sind, den Spieleinsatz im Zählwerkausdruck darzustellen.

Weiterhin wird mit der Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Feststellung/Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) gefolgt, die bei der letzten überörtlichen Prüfung der Stadt Übach-Palenberg folgende Anmerkung angeführt hat:

"Die Stadt Übach-Palenberg sollte die Vergnügungssteuersatzung aktualisieren und den Steuersatz angemessen anheben. Sie sollte erwägen, die Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz umzustellen, wenn dies weitere Potenziale ermöglicht."

Mit der Änderung der Bemessungsgrundlage für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit soll auch den Vorgaben

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

für eine konsequente Haushaltskonsolidierung Rechnung getragen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vergnügungssteuersätze für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Spielhallen auf 5 % des Spieleinsatzes festzusetzen.

Die neuen Steuersätze der vorgelegten 2. Änderungssatzung sind so bemessen, dass dem von der Rechtsprechung geforderten Verbot der "erdrosselnden Wirkung" Rechnung getragen wird und die Steuersätze für die Geräteaufsteller noch zumutbar sind.

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 sind die entsprechenden Mehreinnahmen (Ist-Einnahmen nach dem bisherigen Steuersatz rd. 249.200 €, erwartete Ist-Einnahmen nach dem neuen Steuersatz rd. 300.000 €, somit erwartete Ist-Mehreinnahmen von rd. 50.800 €) bereits eingestellt worden

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

- 2. Änderungssatzung
- Gegenüberstellung/Synopse aktuelle Satzung zur 2. Änderungssatzung
- Übersicht Vergnügungssteuersätze des Jahres 2018 im kommunalen Vergleich
- Übersicht Vergnügungssteuereinnahmen Einspielergebnis und Spieleinsatz